



KAMIES

reading ING.

AUSGABE 24 NOVEMBER 2007

EINZELVERKAUFSPREIS: EUR 3,-

INFOS DER INGENIEURBÜROS



Pbb. 03203583 M Verlagspostamt 5020 Salzburg

Hoch vom Dachstein an ...

... wo Ingenieurbüros Seilbahnen vermessen – bis zur Tiefenbohrung. Von A wie Abfallwirtschaft bis Z wie Zentralsteuerung: die steirischen Ingenieurbüros planen, berechnen und begleiten Projekte treuhändisch für ihre Auftraggeber. Mit modernstem Equipment, staatlich zertifizierter Fachkompetenz und unbestechlicher Seriosität. Damit Sie selbst schwierigste Projekte unter Dach und Fach bringen.

Fachgruppe Technische Büros – Ingenieurbüros, Wirtschaftskammer Steiermark

Körblergasse 111–113, 8021 Graz

Tel. 0316/601 403, Fax: 0316/601 405

E-Mail: ingenieurbueros@wkstmk.at

www.ingenieurbueros.at



Standesregeln oder Standesdünkel

„Rechtsunsicherheit“ – Zukunft oder Kollaps ...

Energieausweis

EU-Gebäuderichtlinie

Staatspreis Consulting

Die neuen Preisträger





GLASSY MAKES
„TWISTING EASY“

RAMSES



Quetschflasche:

groß	mittel	klein
280 mm	237 mm	184 mm
€ 14,95	€ 13,90	€ 13,15

(Preise pro Stück inkl. MwSt., Verpackungseinheit 1 Stück/Versandspesen € 10)

Quetschbecher:

groß	mittel	klein
132 mm	115 mm	82 mm
€ 7,45	€ 7,15	€ 6,70

(Preise pro Stück inkl. MwSt., Verpackungseinheit 6 Stück/Versandspesen € 10)

Gläser, die Schwung geben und Schwung haben: **TwistY**. Hochwertig in Optik und Funktion präsentieren sich die Accessoires dieser Erfolgsserie im aktuellen „Quetschdesign“. Die elegante Taillierung macht diese mundgeblasenen Becher und Flaschen nicht nur besonders attraktiv, sondern ebenso griffsicher. Gerade jetzt im Sommer ist es wichtig, viel zu trinken. Mit **TwistY** wird's zum sinnlichen Vergnügen. Damit auch Sie möglichst oft sagen: „Come on let's twist again“...



Fairness und
Ausbildung

In dieser Ausgabe muss ein Thema angesprochen werden, das uns unter den Nägeln brennt. Es geht schlicht und einfach um die Fairness von Mitbewerbern, um die Anerkennung unserer Qualifikation als Ingenieurbüros und damit verbunden um die Möglichkeiten, Arbeiten auszuüben, die unserer Ausbildung und unseren Fähigkeiten entsprechen.

Ingenieurbüros sind sehr unterschiedlich in ihrer Ausrichtung und mitunter schwer mit anderen Berufen zu vergleichen. Dies ist ein Zeichen für die Vielfältigkeit und die Universalität unseres Berufs. Dort aber, wo Ausbildungsstandards denen einer anderen Berufsgruppe ähnlich sind, dort wo sich Qualifikationen gleichen, ebendort sollte auch bei den Mitbewerbern soviel Fairness vorhanden

sein, diese Qualifikation anzuerkennen. Diejenigen, die unseren Mitgliedern die Fähigkeiten absprechen wollen, bestimmte Tätigkeiten auszuüben, begehen den Fehler, auch jene Kollegen, die exakt die gleiche Ausbildung haben wie viele der Mitglieder unseres Fachverbandes, zu diskreditieren. Warum auch immer Ingenieure eine Interessensgruppe zu ihrer eigenen gewählt haben, diese Entscheidung ist eine politische und hat keinesfalls etwas mit der Qualifikation des Einzelnen zu tun. Vielleicht fühlen sich Kollegen im etwas breiteren Spektrum unseres Angebots und durch die Offenheit gegenüber neuen politischen, wirtschaftlichen Entwicklungen und der fachlichen Innovationskraft in unserer Vertretung besser aufgehoben? Vielleicht aber waren auch die übergreifenden

Möglichkeiten der Zusammenarbeit für die Wahl der politischen Interessensvertretung ausschlaggebend? Diese Gründe sind absolut zu respektieren und als persönliche Entscheidung zu akzeptieren und dürfen oder können nicht zum Anlass werden, die fachliche Kompetenz in Zweifel zu ziehen. Diese Versuche, unsere fachliche Ausbildung als minderwertig darzustellen, sind für mich Anlass, in dieser Ausgabe unserer Zeitschrift einmal einen Vergleich anzustellen, damit jeder Leser selbst erkennen kann, dass diese Vorwürfe falsch sind.

Ing. Christian Pelzl
Fachverbandsobmann



featuring.

Seite 6-7 **Standesregeln oder Standesdünkel?**
... „Rechtsunsicherheit“, „Zukunft oder Kollaps“ ...



coming.

Seite 10-11 **Energieausweis**
EU-Gebäuderichtlinie



Seite 12-13 **Status quo der Umsetzung in Niederösterreich**
Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden



Seite 14-15 **Iran – Wasserkraft & Erlebnis**
„Kannst du eine 60 Tonnen schwere 240-MW-Francis-Turbine auswuchten?“



meeting.

Seite 16-17 **Erfolg und Zukunft**
Ein Treffen des Fachverbandsausschusses der Ingenieurbüros



Seite 20-21 **Staatspreis Consulting**
Die neuen Preisträger



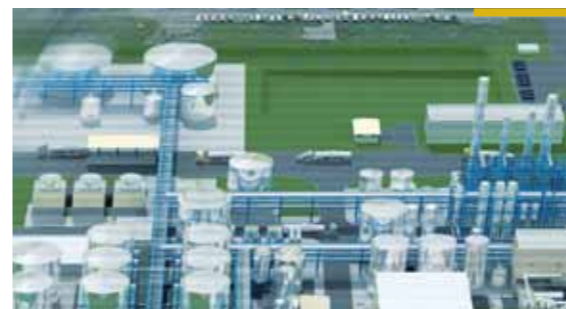
modern living.

Seite 22 **Mode am Ohr**
Designerhandy – modisches Statussymbol



lobbying.

Seite 24-25 **Reisekostennovelle 2007**
Neuregelung der Reisekostensätze



interesting.

Seite 26-27 **Erfolgsgeschichte aus Österreich**
Pörner Ingenieurgesellschaft – Bioethanol-Anlage



Seite 28-29 **ÖNORM B 2110**
Dr. Rainer Kurbos

impresum

Herausgeber:
Fachverband Technische Büros –
Ingenieurbüros in der WKO
Schaumburggasse 20/1, 1040 Wien
Tel.: +43 (0)5/90 900
Fax: +43 (0)5/90 900-229
www.ingenieurbueros.at

Fischbachstraße 63, A-5020 Salzburg
Tel.: +43(0)662/62 66 62
Fax: +43(0)662/62 66 62-4
reading@ramses.at

Gestaltung & Konzeption:
Ramses Werbeagentur
Fischbachstraße 63, A-5020 Salzburg
Tel.: +43(0)662/62 66 62
Fax: +43(0)662/62 66 62-4
office@ramses.at

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Autors wieder und müssen nicht mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen.

Redaktion:
Dr. René Herndl
Tel.: +43 (0)664/44 14 620 und
Mag. Peter Scharler
Tel.: +43 (0)662/62 66 62

printed in Austria
Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Copyright:
Alle Rechte, auch die Übernahme von Beiträgen nach § 44 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz, sind vorbehalten.

Medieninhaber:
Ramses direct GmbH

Standes- regeln oder Standesclünkel?

„Rechtsunsicherheit“,
„Zukunft oder Kollaps“ ...
und ähnliche Schlagworte
geistern in letzter Zeit
durch Pressemeldungen,
Kommentare und
dergleichen.

Basis dieser „Schreckensszenarien“ ist eine „Zukunftswerkstatt“, in welcher an einer „Vernaderungspolemik“ gegen die Ingenieurbüros gearbeitet wird – könnte man meinen, wenn man eben diese Kommentare, Presseaussendungen und sonstigen Druckwerke liest. Da man aber an das Gute im Menschen glauben soll, ist die Basis dieser Aussagen sicher nicht Bosheit, sondern Unwissenheit (= auch ein Weg in die Zukunft).

1. Beispiel:

„... Ebenso spannend, aber mit Sorge sehe ich die Position der technischen Büros im Zuge der Novellierung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes ... Wenn man im Vergleich die gesetzlichen, strengen Bestimmungen des Akkreditierungsgesetzes oder unseres Berufsgesetzes inklusive der Standesregeln sieht, wird zu hinterfragen sein, unter welchen gesetzlichen Rahmenbedingungen Technische Büros Urkunden errichten.“ (Zitat aus einem Kommentar der Zeitschrift Konstruktiv)

Die Antwort:

Die Standesregeln der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer sind eine Verordnung gemäß § 32 Abs 1 des Ziviltechnikerammergesetzes und werden durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten genehmigt. Die Standesregeln der Technischen Büros – Ingenieurbüros werden in der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. 726/1990, festgelegt.

Der Inhalt ist in beiden Standesregeln gleich!

- **Standesgemäßes Verhalten**
- **Verhalten gegenüber dem Auftraggeber** (Objektivität, Neutralität, Unabhängigkeit) – Interessenkonflikte sind zu vermeiden; Verschwiegenheit (vgl. § 3 Ingenieurbüros und Pkt. 5 Ziviltechniker)
- **Verhalten gegenüber Kollegen** (vgl. § 4 Ingenieurbüros und Pkt. 6 Ziviltechniker)
- **Verstöße gegen die Standesregeln** können bis zum Entzug der Befugnis (§ 56 Abs 1 Z 4 ZTKG) bzw. Entzug der Gewerbeberechtigung (§ 87 Abs 1 Z 3 GewO) führen.

Das ist der Unterschied:

• Gesellschaftsbildung

Der Pkt. 9.2 der Standesregeln der Ziviltechniker bestimmt, dass die Bildung von Gesellschaften bürgerlichen Rechtes verboten sind, wenn die Arbeitsgemeinschaften hoheitliche Aufgaben erbringen, wenn beide (Ziviltechniker und Nicht-Ziviltechniker) dasselbe Fachgebiet abdecken oder einer der beiden über eine Ausführungsberechtigung verfügt.

Zusammenfassung:

Beide Standesregeln sind Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, die standesbezogenen Inhalte sind gleich, die Standesregeln der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer reduzieren die Möglichkeiten der Netzbildung mit Nicht-Ziviltechnikern (Abschottung). Was ist da eigentlich strenger? ■

Ziviltechnikerprüfung VS Befähigungsprüfung

2. Beispiel:

„... Soll etwa künftig nur mehr die Matura genügen, um Gefahrguttransporte zu genehmigen? ... warnt ...“ (Zitat aus einer Presseaussendung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten).

Die Antwort:

Nein! Die Ingenieurbüros benötigen zur Berufsausbildung neben einer Berufspraxis ebenso eine Befähigungsprüfung wie die Ziviltechniker. Bei gleicher Ausbildung ist eine gleichlange Berufspraxis erforderlich,

bei HTL-Abschluss eine doppelt so lange Berufspraxis. Die Ziviltechnikerprüfung erfolgt mündlich (ohne Zeitvorgabe), die Befähigungsprüfung für Ingenieurbüros erfolgt mündlich und schriftlich (mit Zeitvorgabe).

Die Prüfungsinhalte der Ziviltechniker (§ 7 Ziviltechnikerprüfungsverordnung) können folgenden der Ingenieurbüros (§§ 2 und 3 Befähigungsprüfungsordnung) gegenübergestellt werden:

Ziviltechnikerprüfung	Befähigungsprüfung Ingenieurbüros
Österreichisches Verwaltungsrecht (mündlich): Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze; Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Vertretung und die Parteienrechte	Rechtskunde 1 (mündlich): u.a. Verwaltungsrecht, insbesondere der Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze sowie der Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften über die Vertretung und Parteienrechte
Betriebswirtschaftslehre (mündlich): Grundkenntnisse über Kostenrechnung, Personalführung und Organisation, Buchhaltung, Investitionen und Finanzierung	Betriebswirtschaft (schriftlich): Betriebsführung und interne Kostenrechnung
Rechtliche und fachliche Vorschriften (mündlich): Grundzüge der für das Fachgebiet maßgeblichen Verwaltungsvorschriften und Normen	Fachliche Vorschriften und Gesetze (mündlich): die für das Fachgebiet maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Normen mit vertiefter fachlicher bzw. technischer Erläuterung (Fachgespräch) Leistungsabwicklung und Kontrolle (schriftlich): von Leistungen unter Berücksichtigung der für das Fachgebiet maßgeblichen Normen in fachlicher bzw. technischer Hinsicht
Berufs- und Standesregeln (mündlich): Ziviltechnikergesetz, Ziviltechnikerkammergesetz, Standesregeln, Honorarleitlinien, Statut und Wohlfahrtseinrichtungen	Rechtskunde 2 (mündlich): u.a. Gewerberecht einschließlich Standesregeln der Technischen Büros – Ingenieurbüros sowie des Wirtschaftskammerrechtes Honorarwesen (schriftlich): Angebote für und Vergabe von Ingenieurleistungen; insbesondere Honorarberechnungsgrundsätze, Kalkulationsempfehlung der Technischen Büros – Ingenieurbüros, Leistungsbilder

Zusammenfassung:

Es gibt im Zugang zur Berufsausübung keinen Unterschied. Beide Gruppen müssen sich einer Prüfung mit gleichem Inhalt stellen und benötigen bei gleicher Ausbildung dieselbe Berufspraxis, bei HTL-Ausbildung die doppelte Berufspraxis als Bildungsausgleich. Ein besseres Ausbildungsniveau ist nicht möglich!

Es gibt noch weitere Beispiele, welche aus Platzgründen hier nicht aufgearbeitet werden sollen. (Vielleicht in einer der

nächsten Ausgaben?) Aufgrund der geschichtlichen Entwicklung ist es bei uns in Österreich eben so, dass beratende Ingenieure in unterschiedlichen Interessensvertretungen betreut werden und Ingenieure mit akademischer Ausbildung wählen können, bei welcher Interessensvertretung sie durch ihre Berufsqualifikationsprüfung Mitglied werden. Wenn es also den Anschein hat, dass Interessensvertreter einer Berufsvertretung über gleichwertige Mitglieder einer anderen gesetzlichen Berufsvertretung Halb- und Unwahrheiten verbreiten, um eventuell

für ihre Mitglieder Marktvorteile zu erwirken, dann sollte die Absicht hinterfragt werden. Ist es Futterneid oder ist es Standesdünkel? Ist es Unwissenheit, so soll es ein Versuch sein, diese hier zu beseitigen – und alles sei verziehen. Ist es aber Absicht, so wird die zukünftige Entwicklung die ungerechtfertigten Unterstellungen beweisen und für Gerechtigkeit sorgen – auch ohne Zukunftswerkstatt.

Ing. Christian Pelzl
Fachverbandsobmann

coming.

Energieausweis



Dipl.-Ing. Irmgard Eder

Im Oktober fand beim Fachverband der Ingenieurbüros eine Informationsveranstaltung zum Thema Energieausweis statt.

Da die Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie komplex ist und verschiedenste Rechtsbereiche und Normen betrifft, galt es, den Teilnehmern Informationen über den aktuellen Stand der legislativen Umsetzung zu vermitteln. Dazu gehörten nachstehende Ausführungen.

Die Umsetzungserfordernisse der EPBD unter Berücksichtigung der österreichischen Bundesverfassung

In der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) werden

Anforderungen hinsichtlich • einer Berechnungsmethode, • der Festlegung von Mindestanforderungen für neue Gebäude und bei umfassender Sanierung, • der Erstellung von Energieausweisen und • der regelmäßigen Inspektion von Heizkesseln und Klimaanlage gestellt. In Art. 7 der EPBD wird festgelegt, dass beim Bau, beim Verkauf oder bei der Vermietung ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorgelegt wird.

In Art.10 der EPBD wird ausgeführt, dass die Erstellung des Energieausweises in unabhängiger Weise von qualifizierten und/oder zugelassenen Fachleuten zu erfolgen hat.

Anforderungen

Diese unterschiedlichen Anforderungen erfordern auf Grund der österreichischen Bundesverfassung eine besondere Betrachtung. Gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG fallen nämlich all jene Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung dem Bund übertragen sind, in den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, welche Artikel der EPBD durch den Bund bzw. die Länder umzusetzen sind, sowie über die dazugehörigen rechtlichen Regelwerke.



Artikel der EPBD	Kompetenz	Umsetzung in Österreich
3 (Berechnungsmethode)	Länder	ÖNORMen
4 (Festlegung von Anforderungen)	Länder	OIB-Richtlinie 6
5 (Anforderungen für neue Gebäude)	Länder	OIB-Richtlinie 6
6 (Anforderungen bei umfassender Sanierung bestehender Gebäude)	Länder	OIB-Richtlinie 6
7 (Energieausweis) Verkauf und Vermietung Inhalt Anbringung bei öffentlichen Gebäuden	Bund Länder Länder	Energieausweis-Vorlage-Gesetz EAVG OIB-Richtlinie 6 landesrechtliche Bestimmungen
8 (Inspektion von Heizkesseln)	Länder	landesrechtliche Bestimmungen
9 (Inspektion von Klimaanlage)	Länder	landesrechtliche Bestimmungen
10(Unabhängiges Fachpersonal)	Bund, Länder	bundesrechtliche und landesrechtliche Bestimmungen

In den Ländern erfolgen all jene Teile der EPBD, die sich auf bautechnische Bestimmungen beziehen, im Zuge der Harmonisierung bautechnischer Vorschriften. Unter der Leitung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) und der Mitwirkung von Länderexperten wurden u.a. die OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ gemeinsam mit dem Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ erarbeitet. Diese beiden Regelwerke bilden in den Bundesländern die Grundlage für die Umsetzung nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Die notwendigen Berechnungsmethoden sind in den ÖNORMen enthalten, die durch Verweis im Leitfaden für verbindlich erklärt wurden. Die Aushändigung von Energieaus-

weisen bei Verkauf oder Vermietung von Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten fällt gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG (Zivilrechtswesen) in Bundeskompetenz; die dafür erforderlichen Regelungen sind im EAVG enthalten.

Erstellen von Energieausweisen

Da das Erstellen von Energieausweisen bzw. die Inspektion von Heizkesseln und Klimaanlage durch qualifizierte und befugte Personen zu erfolgen hat, der dazu erforderliche Berechtigungsumfang aber keine bautechnische Angelegenheit im eigentlichen Sinn darstellt, können nähere Anforderungen gemäß Art.10 Abs. 1 Z. 8 B-VG nur durch den Bund festgelegt werden (z.B. Gewerbeordnung, Ziviltech-

nikergesetz). Hinsichtlich der Inspektion von Heizkesseln und Klimaanlage sind in den landesrechtlichen Bestimmungen (z.B. Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetze) lediglich die technischen Anforderungen (z.B. Abstand und Umfang der Inspektion) enthalten.

Bei der Umsetzung der EPBD handelt es sich daher um eine so genannte „Querschnittsmaterie“, bei der sowohl bundesrechtliche als auch landesrechtliche Aspekte gut aufeinander abgestimmt sein müssen.

Dipl.-Ing. Irmgard Eder
Magistratsabteilung 37 – Gruppe B
Dresdner Straße 73-75, 1200 Wien



coming.

Status quo der Umsetzung in Niederösterreich



Dipl. HTL-Ing. Andreas Zottl

Ziel der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist es, die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unter Berücksichtigung der jeweiligen äußeren klimatischen und lokalen Bedingungen sowie der Anforderungen an die Gebäudenutzung und der Kostenwirksamkeit zu verbessern.

Aus dieser Richtlinie ergeben sich einige inhaltliche Aspekte, die einer Neurege-

lung bedürfen, wobei zur Umsetzung nicht nur die Änderung der NÖ Bauordnung 1996 und die Änderung der NÖ BTV 1997, sondern auch die Schaffung der NÖ Gebäudeenergieeffizienzverordnung 2008 (NÖ GEEV 2008) erforderlich sind.

Waren bisher die Anforderungen an den Wärmeschutz in der NÖ Bautechnikverordnung 1997 geregelt, sollen diese Anforderungen nun in der NÖ GEEV 2008 geregelt werden, wobei die zulässigen Wärmedurchgangskoeffizienten durch

die Übernahme der Richtlinie 6 des OIB, welche im Zuge der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften von den einzelnen Ländern ausgearbeitet worden ist, geringfügig herabgesetzt werden.

Leichte Anwendbarkeit

Die NÖ GEEV 2008 stellt eine in der Praxis leicht anwendbare Verordnung dar. Im Geltungsbereich werden die Art. 4 bis 6 der EU-Richtlinie umgesetzt. Die in dieser Bestimmung enthaltenen Ausnahmen

entsprechen ebenfalls der Richtlinie. Es soll auch gewährleistet werden, dass auch bei Schaffung neuer konditionierter Netto-Grundflächen in Form von Zu- und Ausbauten (z.B. Dachausbauten) die Gesamtenergieeffizienz berücksichtigt wird. Für den Begriff „Gesamtnutzfläche“ der Richtlinie 2002/91/EG wird in den Bestimmungen der Begriff „konditionierte Netto-Grundfläche“ verwendet, da der Begriff der „Gesamtnutzfläche“ in der Richtlinie 2002/91/EG nicht definiert ist.

Ausstellung der Ausweise

Energieausweise dürfen nur von befugten Fachleuten ausgestellt werden. Diese Bestimmung folgt dem § 25 der NÖ Bauordnung 1996 und seinem Grundsatz, dass berufsspezifische Regelungen in der Gewerbeordnung und im Ziviltechnikergesetz hinreichend festgelegt sind. Die Begriffsbestimmungen sind für das Verständnis des Inhaltes dieser Verordnung erforderlich. Diese decken

sich im Wesentlichen mit der Richtlinie „Begriffsbestimmungen“ (Ausgabe: April 2007) des OIB. Durch die NÖ GEEV 2008 werden die Richtlinie 6 des OIB, der OIB-Leitfaden sowie die OIB-Richtlinie betreffend die in diesen beiden Dokumenten zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke zum Bestandteil dieser Verordnung. Damit werden auch die Anforderungen an die Energieeinsparung und den Wärmeschutz sowie der Inhalt und die Form des Energieausweises konkretisiert.

Die einmalige Inspektion von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 20 kW, die älter als 15 Jahre sind, sowie die periodische Inspektion von ortsfesten Klimaanlage wird in der NÖ Bauordnung neu geregelt. Mit den neuen Regelwerken besteht ein Paradigmenwechsel im Baugeschehen von der Bauphysik zur Haustechnik. Durch die neue Regelung (EU – Gebäude Richtlinie) erfolgt die Berechnung des Energiebedarfes eines Gebäudes nach einer einheitlichen neuen Methode, die über die Gebäudehülle hinausgeht. Der Energieausweis ist ein Instrument zur Hebung des Energiebewusstseins und zur Energieeinsparung.

Dipl. HTL-Ing. Andreas Zottl
Amt der NÖ Landesregierung
NÖ Gebietsbauamt II

coming.

Eine Reise in den Iran

Wasserkraft & Erlebnis



Der Anruf – „Kannst du eine 60 Tonnen schwere 240-MW-Francis-Turbine auswuchten?“ – eines Studienkollegen, der in leitender Position des weltweit agierenden Wasserkraftanlagenbauers VOITH tätig ist, war der Auslöser für meine Reise in den Iran.

Und so stand ich, Herbert Gansch, selbstständiger Maschinenbauingenieur, eine Woche später, am 1. Juni 07 in der Kraftwerkshalle des Wasserkraftwerkes Masjet Soleyman, welches im Zentralraum des Iran, ca. 4 Autostunden nordöstlich vom Persischen Golf und von Basra entfernt, liegt.

Kraftwerk im Berg

Das Kraftwerk wurde aus sicherheitstechnischen Gründen in den Berg gebaut, erreichbar durch einen 500 Meter langen Tunnel. Insgesamt acht Francis-Wasserturbinen, wobei vier bereits in Betrieb und vier in der Montagephase sind, erzeugen 1920 Megawatt Strom – das entspricht einer Leistung von 2000 großen Windrädern. Die Wasserzuführung für eine Turbine erfolgt durch eine Rohrleitung mit einem Durchmesser von 6,5 m, durch die pro Sekunde bis zu 188.000 Liter Wasser brausen. Der Generatorrotor hat die immense Masse von 550 Tonnen. Die Aufgabe war, durch Schwingungsmessungen an der Turbinenwelle die genaue Position der Unwucht zu ermitteln und durch das richtige Anbringen von Ausgleichsgewichten die Vibrationen an der Turbine zu reduzieren. Diese Aufgabe ist bestens

gelingen – durch mehrere Stahlplatten mit einem Gesamtgewicht von 264 Kilogramm an der Turbineninnenseite konnte die Unwuchtschwingung um 62% reduziert und damit vorgeschriebene Toleranzwerte (Grenzwert = 0,250 mm relativer Wellenschwingweg) erheblich unterschritten werden. Die Turbinenwelle, welche einen Durchmesser von 1,2 Metern hat, darf höchstens eine Vibration von 0,25 mm bei Vollbetrieb haben.

Spannende Aufgabe

Für mich war es spannend, die installierten Schwingwegaufnehmer u. das Schwingungsüberwachungssystem, das aus Kanada geliefert wurde, mit dem verwendeten mobilen Schwingungs- u. Wuchtanalysator zu verbinden. Dabei mussten in einem „schwierigen“ Dialog mit dem launischen kanadischen Ingenieur die genaue Charakteristik der Wegaufnehmer und die entsprechenden Kontakte im Klemmkasten eruiert werden. Für das Betriebsauswuchten sind mindestens drei Betriebsläufe der Turbine (Turbinen bei Betriebszustand) nötig – Referenz- / Test- und Trimmlauf. Der erhebliche Arbeitsaufwand von min. 36 Std. zwischen

den einzelnen Testläufen besteht aus dem Leerpumpen der gesamten Wassersysteme (Zulauf, Turbinengehäuse, Saugrohr, etc.), dem Einbau einer Montagebühne ins Saugrohr zur Wuchtgewichtsanbringung an der Laufradinnenseite und dem neuerlichen Hochfahren der Turbine. Somit ist jeder zusätzlich notwendige Turbinenlauf mit erheblichen Kosten verbunden. Die erste Kalkulation des Testgewichtes und die Positionsermittlung am Turbinenlaufrad sind schwierig, da die Steifigkeit der gesamten Anlage bzw. der hydraulischen Lagerung nicht exakt bekannt ist. Ein falsches Testgewicht bzw. dessen Lage kann bei der großen Gesamtrotationsmasse (Turbine, welle u. Generatorrotor) von ca. 650 Tonnen katastrophale Folgen haben. Da bei der eingebauten Gleitlagerung kein lineares Schwingungsverhalten (Korrelation zwischen Schwingweg u. Unwucht) vorliegt, ist eine exakte Berechnung des endgültigen Ausgleichsgewichtes unmöglich. Aus den oben angeführten Faktoren ist erkennbar, dass viel Erfahrung notwendig war, damit diese Auswuchtung mit nur drei Turbinenläufen zu einer erheblichen Verringerung der Unwucht und der Wellenschwingung führte. ■

Ing. Herbert Gansch



TECHNISCHES BÜRO
FÜR MASCHINENDIAGNOSE
UND LASERSYSTEME

A-3233 Kilb/NÖ • Am Pfarrkogel 23
Telefon: +43 (0)2748-6838-0 • Fax: DW 4
Mobil: +43 (0)676-408 82 07
E-Mail: info@ganschtech.at

www.ganschtech.at



meeting.

Erfolg & Zukunft



FGO Ing. Buchroithner



TR Ing. Bauer



Ing. Wutzlhofer



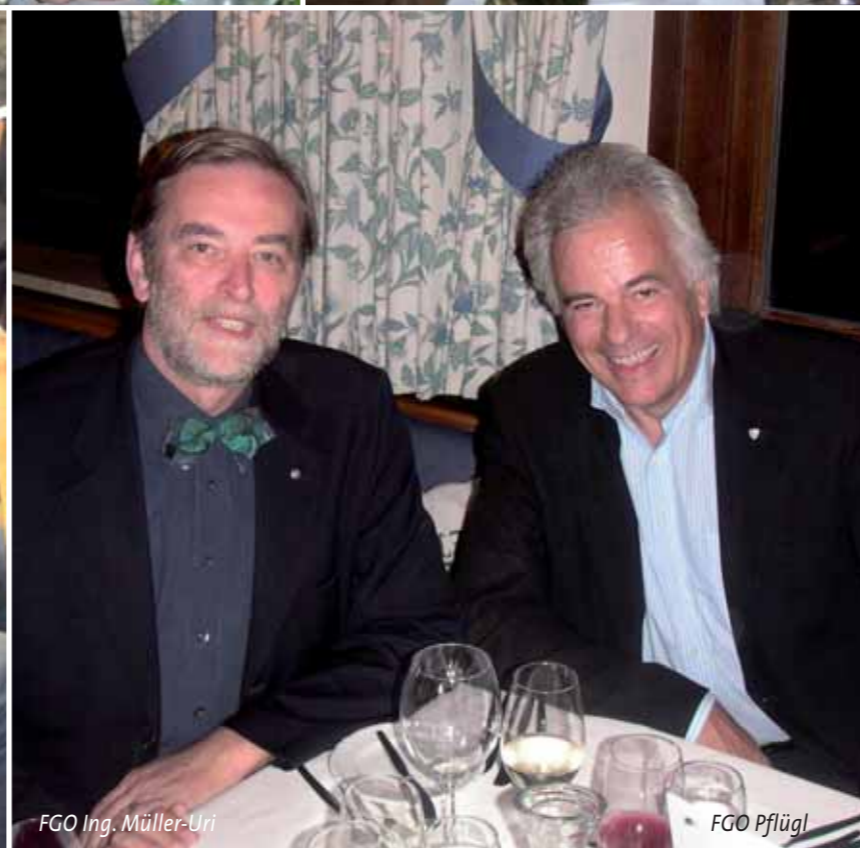
FVO Ing. Pelzl



FGO Ing. Lackner, TR Ing. Bauer, DI Painsi



Mag. Absenger



FGO Ing. Müller-Uri

FGO Pflügl



STEIERMARK

Der Fachverbandsausschuss der Ingenieurbüros hielt seine letzte Sitzung in der Steiermark ab.

In Gamlitz wurde neben berufsrechtlichen Themen vor allem auch über wesentliche Erfolge berichtet, dazu auch Ideen für die weitere Entwicklung und Ziele entwickelt. Ing. Christian Pelzl, Fachverbands- und Fachgruppenobmann

in der Steiermark, konnte in seinem Bericht über die vergangenen Monate etliche wichtige Erfolge und Errungenschaften auf den Tisch legen.

So etwa hat der Fachverband gemeinsam mit der Bundesinnung Bau die neue Vergabeleitlinie für Ingenieurdienstleistungen herausgegeben. Diese publizierte Broschüre soll in erster Linie Gemeinden und anderen öffentlichen Auftraggebern konkrete Hilfestellung leisten.

Erfolge

Als Erfolg für die Ingenieurbüros darf auch die Gefahrgutbeförderungsgesetz-Novelle 2007 gelten. Danach können einschlägige Ingenieurbüros gemäß § 26 GGBG nicht nur wie bisher Prüfbefunde und Gutachten ausstellen, sondern sind auch berechtigt, die Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter gefährlicher

Güter auszustellen. Diese Zulassungsbescheinigung ist gemäß § 26 Abs 4 GGBG eine öffentliche Urkunde.

Weiterbildung

Neben der Diskussion anderer Themen wurde auch hinsichtlich Weiter- und Ausbildung durch die Kooperation mit der Donau-Uni Krems, Department für Bauen und Umwelt, ein qualitativ positiver Impuls gegeben. Ein wichtiger

Informationsaspekt wird durch eine spezielle Seminarreihe über den Energieausweis abgedeckt, für die etliche kompetente und zuständige Landesbeamte als Referenten gewonnen werden konnten, die über den Status quo der Umsetzung der Gebäuderichtlinie berichteten.

Dass auch während einer kleinen, in der Südsteiermark wohl unerlässlichen Weinverkostung im Weingut Strauss

heftig über die Weiterentwicklung des Berufsrechts diskutiert wurde und so die Weichen für die Arbeit der nächsten Jahre gestellt sind, bestätigte die Geschäftsführerin des Fachverbandes, Dr. Ulrike Ledóchowksi.

Gerade die fachlich so ungemein vielfältigen Ingenieurbüros sehen in der Erweiterung der EU und im Export ihres Fachwissens große Möglichkeiten für ihren Berufsstand.

meeting.



FGO Ing. Buchroithner, Ing. Wieger, Mag. Wolfmayer

kundiger Bergführer begleitete Werner Tinkhauser, Leiter der Alpenschule Südtirol, die Teilnehmer und vermittelte anschließend in einem eindrucksvollen Diavortrag über seine Expeditionen und Trekkingtouren in Nepal seine Philosophie vom Berggehen und Bergsteigen. Ein Ansatz, der sich auch hervorragend in die oftmalige Hektik des Berufsalltages übertragen lässt und zum Nachdenken über tatsächliche Ziele und die gewählten Wege anregt. ■



Exkursion in Südtirol

OBERÖSTERREICH

Fachgruppentagung mit vielen Informationen. Bei der diesjährigen Fachgruppentagung der Ingenieurbüros in OÖ am 2. Oktober 2007 stand die Besichtigung der VA TECH EBG Transformatoren GmbH & Co, einer Tochter des Siemens-Konzerns, auf der Tagesordnung.

In einer hochspannenden Führung wurde den Teilnehmern die Produktion der Transformatoren erläutert und auch im wahrsten Sinne des Wortes „begreifbar gemacht“. Dass die Produktion dieser „zig Tonnen“ schweren Transformatoren auch eine Präzisionsarbeit darstellt, wurde in einer einstündigen Führung durch die Produktionsstätte allen Teilnehmern klar vor Augen geführt. Bei der anschließenden Fachgruppentagung selbst präsentierte KommR Dir. Ing. Wolfgang Laub prägnant und übersichtlich den multina-

tionalen Konzern Siemens sowie die Tätigkeitsfelder der Standorte in OÖ. Der spannende und dynamische Vortrag des Vorarlbergers in Oberösterreich regte im Anschluss zu einer spannenden und interessanten Diskussion an, die aus rein organisatorischen und zeitlichen Gründen dann unterbrochen werden musste. FGO Ing. Gerhard Buchroithner und Mag. Wolfmayr berichteten im Anschluss über die Aktivitäten der Vergangenheit und die geplanten Vorhaben des Fachverbandes und der Fachgruppe für 2007/2008, so etwa über die neuen Leistungsbilder für Maschinenbau und Landschaftsarchitektur, den Umgang mit Haftungsansprüchen und einer Broschüre dazu, über Leitlinien für die Vergabe von Ingenieurleistungen im Siedlungswasserbau, über Interventionen bei öffentlichen Ausschreibungen u.v.a.m. Eine besondere Freude war es, Ing. Erhard Wieger zum 30-jährigen Bestehen seines Unterneh-

mens gratulieren zu dürfen. Ing. Wieger hat ein technisches Büro, das auf Sonnenenergieanlagen spezialisiert ist. Außerdem ist er in OÖ als Fußballtrainer eine bekannte Persönlichkeit. Beim abschließenden Branchentalk wurden noch so manche Kontakte vertieft und die Fachgruppentagung fand einen gemütlichen Ausklang.

VORARLBERG

„Ziele finden – Ziele erreichen“ war das Motto der diesjährigen Fachgruppenexkursion der Vorarlberger Ingenieurbüros, die Mitte Oktober nach Südtirol führte.

Die Teilnehmer nutzten die Gelegenheit, sich mit Berufskolleginnen und -kollegen auszutauschen und neue Kontakte zu knüpfen. Höhepunkt der Reise war eine Wanderung am Fuße der berühmten Drei Zinnen in den Dolomiten. Als fach-



In Zukunft wird sich vieles ändern – aber manches bleibt.

Wer die Welt verändert, muss auch darauf achten, dass manches besser so bleibt wie es ist. Die Natur zum Beispiel. Oder unsere Atmosphäre. Deshalb betreiben wir Innovationen mit dem Gesamtblick auf eine bessere Zukunft. Besser für uns Menschen. Und besser für unseren gesamten Planeten. Wir machen Zukunft.

Siemens Niederlassung Linz, Tel. 051707-0 (österreichweit)

www.siemens.at



Am Wiener Rennweg fand Ende Oktober der „Zieleinlauf“ für die neuen Staatspreisträger statt. Die besten Ingenieur- und Consultingleistungen wurden als Beispiele von Innovationsfähigkeit, Qualität und Einzigartigkeit österreichischer Kreativität präsentiert.

Wirtschaftsminister Martin Bartenstein sieht in den Staatspreisträgern Exporttreiber für die österreichische Wirtschaft: „Wissensbasierten Dienstleistungen kommt bei der Erschließung neuer Märkte auch für andere Branchen eine wichtige Türöffnerfunktion zu ...“

Staatspreise

Den Staatspreis für Ingenieurleistungen erhielt die Passivhaus-Wohnanlage Samer Mösl in Salzburg, wobei neben der Modellhaftigkeit der technischen Planung wie Umsetzung auch die Preiswürdigkeit beurteilt wurde. Dies war aus Sicht der Jury zwar logisch und richtig, doch wäre es wünschenswert, würde man auch soziale Komponenten und architektonische Qualität einbeziehen. Aus verständlichen Gründen wären hier jedoch eher Bauherr und Auftraggeber, in diesem Fall auch die Gemeinde Salzburg, gefordert gewesen, neben der technischen Qualität vor allem auch die soziale Verträglichkeit zu sichern. Den Staatspreis Consulting in der Kategorie Unter-



Ing. Mintscheff, MR Fuchs



DI Schlossnikel, Dr. Ledóchowski



Sticher, DI Speigner



Kotschwar, Ing. Pelzl



Christian Rupp (Bundeskanzleramt), KommR Pollirer, Dir. Wolfgang Schuckert (SAP Österreich)



DI Gobiet, Dr. Voss



Dr. Hopfmüller-Hlavac, Dr. Brendl

Staatspreis Consulting



Gruppenbild der Staatspreisträger- und nominierten

nehmensberatung und IT ging an die bit media e-learning solution GmbH & CoKG. Die Grazer Firma realisiert ein umfassendes Bildungsprojekt mit der Etablierung von Secondary Technical Institutes in der Region Kurdistan im Nordirak.

Jurypreis

Die Jury zeichnete Architekt DI Bernhard Edelmüller, Architekten Frank & Partner ZT GmbH und Treberspurg & Partner

ZT GmbH für das gelungene Vorhaben der Generalsanierung der Otto Wagner Kirche in Wien mit dem speziellen Jurypreis aus. Hier stand nicht die spektakuläre Einzelleistung im Vordergrund, sondern die Koordination einer Vielzahl

von Projektbeteiligten – eine klassische Aufgabe für ein interdisziplinäres Team.

Nominierungen

„Wir waren fasziniert von der Internatio-

nalität und der Innovationskraft der eingereichten Projekte“, befand Thomas Brendel, Vorsitzender der Jury für die Kategorie Ingenieurconsulting. Über dieses Lob freuten sich – neben den Staatspreisträgern – folgende Nominierte: ACE Group ZT-KEG für die Ökologisierung von 200 Dörfern im Iran, LANG Consulting für die erste österreichische Altbausanierung auf Passivhausstandard, das Ingenieurbüro für Maschinenbau & Elektrotechnik Mintscheff für die Konstruktion und Entwicklung eines ultraleichten Fahrradtriebwerkes (wir werden darüber noch detailliert berichten) und Pörner Ingenieurgesellschaft/Peter Schlossnikel für die Bioethanolanlage Pischelsdorf.

Das letztgenannte Projekt, eine angesichts der heftigen Energiedebatte bedeutsame Anlage mit einem Gesamtinvest von € 125 Mio., erzeugt aus Mais, Weizen und Zuckersaft ca. 240.000 t Bioethanol/Jahr, das dem Super-Benzin zugemischt wird.

Die Pörner Ingenieurgesellschaft hat als großes unabhängiges österreichisches Ingenieurbüro dieses Großprojekt in enger Zusammenarbeit mit den Fachleuten der Agrana in Rekordzeit umgesetzt. Nach nur 15 Monaten Bauzeit konnte im September 2007, bereits eine Woche vor Termin, der Testbetrieb aufgenommen werden. ■

modern living.



Das Handy ist heutzutage eine Selbstverständlichkeit. Und wer sich von der Masse abheben will, der wählt ein „Fashionphone“, das sich hinsichtlich Stil, Technik oder Modemarke von allen normalen unterscheidet. Das Designer-Handy wird zum modischen Statussymbol.

Der Trend ist klar: Schwarz und Silber - das Handy-Design kehrt zurück zum klassischen Chic. Außerdem sind solche gefragt, die sich auch beim Klang von der Normalität entfernen, wie etwa das neue Handy von Bang & Olufsen in Zusammenspiel mit Samsung. Das Musikhandy orientiert sich nicht nur in seiner Form

an Vorbildern aus der Natur – an glatten Steinen – es ist auch farblich puristisch.

Neue Formen als Accessoire

Andere Anbieter punkten mit extremer Schlantheit, wie etwa das ultradünne Sagem my511x, und das erste Handy von Levi's geht mit einer Kette direkt an die Hose und gibt sich kernig männlich mit Ecken und Kanten. Ganz auf „fashion“ ist auch ein anderes von Bang & Olufsen, das „Serene“, das nicht nur unorthodox aussieht und neue, verspielte Bedienelemente zeigt, es wird auch mit einem edlen Lederetui von Louis Vuitton geliefert.

Handys als Modeartikel

Die Handys scheinen überhaupt schon zum Spielzeug der Modedesigner geworden zu sein, hat doch jetzt auch Armani eines kreiert und es damit Prada und Dolce & Gabbana nachgemacht.

Und gerade bei diesen „Mode-Handys“, bei denen sich als Partner erstaunlich oft Samsung findet, ist die Liaison zwischen Technik und vollendetem Design gelungen – sehr zum Nachteil der Allerweltsanbieter, die in einer modebewussten Welt vielleicht eine neue Marktlücke verschlafen haben. ■

GANZ GANZ IHRTYP.

PLEGÉ COSMETICS HAT GENAU DIE PRODUKTE,
DIE SIE SICH WÜNSCHEN.

In höchster Qualität und Reinheit erfüllen sie strengste dermatologische Vorgaben. Viele Kosmetikfirmen vertrauen uns - Sie sollten es auch tun. Weitere Infos unter www.plege.at



Reisekosten- novelle 2007



Nachdem der VfGH einige Bestimmungen der Reisekostensätze (abweichender Dienstreisebegriff in lohngestaltenden Vorschriften) mit 31.12.2007 limitiert hat, hat der Gesetzgeber darauf mit einer Reisekostennovelle reagiert, die mit 1.1.2008 in Kraft tritt.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass versucht wurde, die derzeit geltende Rechtslage weiter fortzuschreiben. Begründet wurde dies damit, dass der völlige Verzicht einer verfassungskonformen Neuregelung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestimmter Branchen eine völlige Veränderung des historisch ent-

wickelten Entlohnungssystems darstellen würde und erhebliche Nettolohneinbußen bzw. Mehrbelastungen im Bereich des Personalaufwands entstehen würden. Die allgemeine Reisekostendefinition bleibt in § 26 Z 4 EStG erhalten. Die vom VfGH als verfassungswidrig aufgehobene Regelung in § 26 Z 4 EStG, wonach lohngestaltende Vorschriften in Bezug auf den Dienstreisebegriff abweichende Vorschriften enthalten können, wird nunmehr durch § 3 Abs 1 Z 16b EStG ersetzt. Diese Bestimmung regelt, welche Tätigkeiten zeitlich unbegrenzt steuerfrei sind, soweit der Arbeitgeber aufgrund lohngestaltender Vorschriften zur Zahlung

verpflichtet ist. In § 3 Abs 1 Z 16b EStG sind folgende Tätigkeiten taxativ aufgezählt:

- **Außendiensttätigkeit** (z.B. Kundenbesuche, Patrouillendienste, Servicedienste)
- **Fahrtätigkeit** (z.B. Zustelldienste, Taxifahrten, Linienverkehr, Transportfahrten außerhalb des Werksgeländes des Arbeitgebers)
- **Baustellen- und Montagetätigkeiten** außerhalb des Werksgeländes des Arbeitgebers (gemäß Erlass des BMF vom 17.9.2007 umfasst dieser Begriff neben der Errichtung und Reparatur von Bauwerken und Anlagen auch alle damit

verbundenen Nebentätigkeiten wie z.B. die Planung und Überwachung der Bauausführung der Anlagen)

- **Arbeitskräfteüberlassung** nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
- **Vorübergehende Tätigkeit** an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde

Durch diese Neuregelung soll die Steuerfreiheit der Dienstreisen von Mitarbeitern der Ingenieurbüros auch weiterhin gewährleistet sein.

Höhe der Tagesgelder und Nächtigungsgelder

Die Steuerfreiheit von Tagesgeldern für Inlandsdienstreisen ist mit dem Höchstbetrag von € 26,40 unverändert geblie-

ben. Auch die Höhe der Tagesgelder für Auslandsdienstreisen bleibt weiterhin bis zum höchsten Auslandsreisesatz für Bundesbedienstete nach der Reisegebührevorschrift steuerfrei. Die Aliquotierung der Tagesgelder für Auslandsreisen wurde jedoch an jene für Inlandsreisen angepasst. Dauert eine Dienstreise länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel gerechnet werden. Wenn keine höheren Kosten für eine Nächtigung bei einer Inlandsdienstreise nachgewiesen werden, kann als Nächtigungsgeld einschließlich der Kosten des Frühstücks ein Betrag von bis zu € 15 berücksichtigt werden. Bei Auslandsdienstreisen kann das den Bundesbediensteten zustehende Nächtigungsgeld der Höchststufe berücksichtigt werden.

Kilometergeld

Bei Dienstreisen steht wie bisher das amtliche Kilometergeld von € 0,376 für Pkw und Kombi zu, wobei eine Aufrundung auf ganze Cent möglich ist. Neu aufgenommen wurden Regelungen hinsichtlich Familienheimfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Nähere Details der Reisekostensätze entnehmen Sie bitte dem Bundesgesetzblatt I Nr. 45/2007 und dem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen zur Reisekostennovelle 2007 (BMF-010222/0171-VI/7/2007), der auf der Homepage des Ministeriums downloadbar ist.

Mag. Johannes Absenger

Referent im Fachverband Ingenieurbüros ■

Events – Events – Events

EXPORTPREIS 2008 - die Ausschreibung läuft!

Bewerben Sie sich ab sofort für den Exportpreis 2008. **Anmeldeschluss ist der 21.12.2007.**

Aus allen Einreichungen werden in den fünf Kategorien Gewerbe und Handwerk, Handel, Industrie, Dienstleistungen und Tourismus die jeweils drei besten, innovativsten, engagiertesten und erfolgreichsten Unternehmen prämiert. **Die Preisverleihung geht am 24.4.2007**, am Ende des Exporttages über die Bühne.

Nähere Informationen finden Sie unter wko.at/awo/exportpreis

GO INTERNATIONAL AWARD

Als Pendant zum „Exportpreis“ richtet sich der „Go International Award“ an Firmen, die schon weltweit tätig und durch ihre Internationalisierungsstrategie ein Vorbild für andere Unternehmen sind. Wenn Sie also bereits eine starke Stellung am Weltmarkt besitzen oder eine besondere Pionierleistung vorweisen können, z.B. ein innovatives Produkt sehr früh auf den Markt gebracht zu haben, dann sollten Sie sich unbedingt sofort für diesen Preis bewerben!

Nähere Informationen finden Sie unter wko.at/awo/gointernationalaward

Anmeldeschluss ist der 31.1.2008.

interesting.

Erfolgsgeschichte CIUS Österreich

Die österreichische Wirtschaft verzeichnet seit Jahren ein kontinuierliches Wachstum. Zu dieser positiven Entwicklung hat auch der Anlagenbau mit seinen Ingenieur-Consulting-Leistungen beigetragen. Dieser Wirtschaftszweig ist besonders spannend, weil jeder Euro Consulting-Export zehn Euro Industrie-Exporte nach sich zieht.

Anlagenbauer gelten daher als Exporttreiber und Türöffner für die österreichische Wirtschaft. Zur Förderung der Branche und zur Würdigung herausragender Leistungen wird jedes Jahr der Staatspreis für Consulting verliehen.

Staatspreis – Auszeichnung für Ingenieursconsulting

Heuer freute sich die Pörner Ingenieurgesellschaft wieder über einen Gewinn in der Kategorie Ingenieursconsulting. Die in Wien ansässige Firmengruppe zählt mit über 450 Mitarbeitern zu den größten Anlagenbau-Unternehmen Österreichs. Sie wurde von der Jury mit der Nominierung zum Staatspreis 2007 für die Planung und Abwicklung der Bioethanol-Anlage in Pischelsdorf/NÖ für die Agrana Bioethanol GmbH geehrt. Die Pörner Gruppe hat das größte Projekt ihrer Unternehmensgeschichte erfolg-

reich abgeschlossen – Pörner und ganz Österreich profitieren gleichermaßen. Denn im Rahmen der Klimaschutzziele ist zukünftig ein Teil des Kraftstoffverbrauches in der EU aus nachwachsenden Rohstoffen abzudecken. Die Anlage in Pischelsdorf leistet dafür einen wichtigen Beitrag. Sie ist die größte Industrieanlage Österreichs auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien.

Consulting komplett

Pörner hat für das ehrgeizige Projekt die komplette Consultingleistung erbracht: von der Projektentwicklung inkl.



Die Pörner-Geschäftsführer DI Schlossnikel und DI Pörner gemeinsam mit dem Projektleiter DI Vlcek bei der Preisverleihung



Bioethanol-Anlage Pischelsdorf: Destillation

Unterstützung bei der Verfahrensauswahl über Behördenverfahren, Ausschreibungen, Detailplanungen und Projektmanagement bis hin zur Inbetriebnahmeunterstützung. Die Jury ehrte Pörner für die herausragende Projektvorbereitung und -abwicklung. Besonders beeindruckte die Juroren, dass der UVP-Prozess in nur sieben Monaten und ohne Einspruch abgeschlossen und die Anlage planmäßig in nur 15 Monaten fertiggestellt wurde. Dass diese „On-time-Fertigstellung“ keine Selbstverständlichkeit war, dafür sorgte paradoxerweise die gute Konjunktur. Innerhalb kurzer Zeit stiegen die Rohstoffpreise für Stahl, Kupfer und verschiedene Equipmentteile rapide an. Zusätzlich ergaben sich Probleme bei der Suche nach verlässlichen und preiswerten Lieferanten. Die größte Herausforderung war es daher, Bestellungen rechtzeitig zu platzieren, um die Fertigstellung zum geplanten Termin zu garantieren. Die enge Zusammenarbeit aller Ingenieursdisziplinen im Haus gemeinsam mit den Fachleuten der Agrana ermöglichte den Erfolg. Das US-Unternehmen Katzen, der Verfahrensgeber für die Bioethanol-Herstellung, strebt eine Fortsetzung der Zusammenarbeit mit Pörner bei künftigen Projekten im Ausland an.

Den Kunden im Fokus

Was die Kunden der verfahrenstechnischen Industrie für ihre Anlagenbau-Projekte benötigen, sind Kompetenz, Flexibilität und lokale Präsenz. Um ihre Kunden optimal zu betreuen, hat sich die Pörner Gruppe in Zentraleuropa ein einzigartiges Netzwerk aufgebaut. Schon seit Jahren ist Pörner mit Niederlassungen in Österreich (Linz, Kundl), Deutschland (Leipzig, Grimma), Ungarn (Budapest) und Ukraine (Kiew) präsent. Seit Januar 2007 engagiert sich die Firma auch im Wachstumsmarkt Rumänien. Für bestmögliche Kundenbetreuung und Flexibilität sind die einzelnen Standorte als Kompetenzzenter organisiert. Wien ist mit der Biturox®-Technologie Weltmarktführer auf dem Gebiet der Bitumen-Oxidation und ist stark im Energie- und Umweltsektor, Linz betreut die Kunden der Stahlindustrie, Kundl ist spezialisiert auf den Pharma-Anlagenbau. Die deutsche EDL Anlagenbau Gesellschaft in Leipzig steht für Expertise im Raffinerie- und Chemieanlagenbau. Derzeit laufen erfolgreiche Projekte für TOTAL Leuna, PCK Schwedt und Leuna Harze, für die EDL ein fester Partner ist. In Grimma ist das Kompetenzzenter für Formaldehyd- und Hexamin-Anlagen.

Die Gazintek in Kiew ist mit ihrer jahrelangen Erfahrung Spezialist für Gas- und Flüssiggasanlagen.

Innovation

Heuer wird das in Zentraleuropa führende Ingenieurunternehmen 35 Jahre alt. Erfolgreiche Projektarbeit, ein komplettes Leistungsangebot und innovative Ideen sind seit Jahren ihr Garant für zufriedene Kunden. Ein Beweis der Innovationskraft ist die Neuentwicklung BituBag®, deren wirtschaftliche Vermarktung die eigens gegründete Bitumen Complete Solutions AG (BCS AG) übernimmt. Mit dem BituBag® wurde ein revolutionäres System zur Verpackung, Lagerung und Transport von kaltem Bitumen entwickelt. Für diese Leistung wurde Pörner mehrfach ausgezeichnet, unter anderem mit dem Staatspreis für Consulting 2005, dem Merkur-Preis für das beste neue Verfahren und dem Exportpreis.



bezahlte PR



Rechtsfragen aus der Praxis



Dr. Rainer Kurbos

Die **obligatorische Bauhandwerksicherung** (§ 1170 b ABGB) forderte eine **Anpassung der ÖNORM B 2110**. Dadurch entstand Gelegenheit, die in der Praxis mittlerweile mit hervorragenden Ergebnissen erprobte **ÖNORM B 2118** (von der ja ein verbindlicher Gründruck bereits beschlossen ist) als Vorbild zu verwenden.

Damit wird bewusst ein österreichischer Weg gegangen und das abschreckende Beispiel des Deutschen Baurechts mit

seiner für den Praktiker kaum noch durchschaubaren VOB, einer umfassenden Rechtszersplitterung durch zahllose Einzelentscheidungen, die tagesaktuell berücksichtigt werden müssen, und ein geradezu unglaublicher Anmelde- und Nachweisformalismus vermieden. Der Vorschlag der ÖNORM B 2110 ist bereits weitgehend entscheidungsreif fertiggestellt und weist für die Ingenieurbüros eine Reihe von Änderungen auf, die zum Teil neue Geschäftsfelder bedeu-

ten können, zum Teil aber auch ein höheres Anforderungsniveau an die fachliche Qualität der Leistung mit sich bringen, was einen richtigen Schritt weg vom bloßen Preiswettbewerb bedeutet.

Leistungsbeschreibung

So ist beispielsweise vorgesehen, dass die Beschreibungen der Leistung und ihres Ausmaßes lückenlos zu erfolgen haben und dass bei Bestehen stand-

ardisierter Leistungsbeschreibungen (BVergG-konform) eigene Ausarbeitungen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind. Die Überwälzung von Risiken oder besonderen Auflagen wird zugelassen, wenn diese klar ersichtlich kalkulierbar dargestellt werden. Ausdrücklich klargestellt wird, dass die Überwachungstätigkeit (z. B. Ingenieurbüro als ÖBA) den Unternehmer nicht von der Verantwortung für die Warnpflicht und vertragsgemäße Leistungserbringung entbindet.

Garantiesummen

Neu ist beim Einheitspreisvertrag die Zulässigkeit von Garantiesummen (Deckelung), die durchaus auch Pauschalierungen ablösen kann. Damit wird ein Mittelweg zwischen den GMP-(garantierten Maximalpreis) Vergütungsmodellen und dem reinen Pauschalpreis (bei dem der Bauherr auch Vorsichtsmassen zahlt, die letztlich nicht gebraucht werden) gefunden, indem nach Positionen und effektiven Mengen abgerechnet wird, die Mas-

sen der einzelnen Positionen auch durchaus überschritten werden können (d. h. unterhalb des Deckels Ausgleiche zwischen den einzelnen Massen erfolgen können), eine Garantiesummenüberschreitung wegen Mengenänderung jedoch ausgeschlossen ist. Änderungen des Leistungsumfanges bewirken selbstverständlich eine Änderung der Garantiesumme, ebenso Umstände aus der Sphäre des AG. Bei Alternativ- oder Abänderungsangeboten gilt prinzipiell eine Garantiesumme als vereinbart.

Auch beim Anspruchsverlust wurde ein Kompromiss gefunden: Forderungen auf MKF (Mehrkosten) müssen angemeldet werden, ein Anspruchsverlust tritt jedoch nur soweit ein, als ein Nachteil des AG wegen Einschränkung der Entscheidungsfreiheit gegeben war.

Damit wird am gesetzlichen Modell des § 1170 a ABGB (Kostenvoranschlag) angeknüpft, dort, wo der Bauherr tatsächlich mehrere einsparungsrelevante

Handlungsalternativen gehabt hätte, greift (im Sinne einer kostenmäßigen Beratungs- und Warnpflicht des AN) der Verfall, überall dort aber, wo dem Bauherrn letztlich kein anderer Weg als der Nachtragsauftrag offen gestanden wäre, spielen Anmeldungseinwände keine Rolle mehr.

Diese Lösung ist nun KMU-gerecht und fördert außerdem den Austausch von rechtzeitigen Kosteninformationen zwischen dem Unternehmer und dem Ingenieurbüro des Bauherrn. Insgesamt lassen diese Vorschläge eine verstärkte Einbindung der Ingenieurbüros in den Bauablauf, eine vermehrte Nachfrage nach Ingenieurleistungen aus den Bereichen der Projektsteuerung und Koordination und dadurch ein Zurückdrängen der für alle Beteiligten unerfreulichen Baustreitigkeiten erwarten, sodass der Entwurf gerade aus der Sicht der Ingenieurbüros entschieden zu begrüßen ist.

Dr. Rainer Kurbos, Rechtsanwalt in Graz ■

Bietergemeinschaften mit Ziviltechnikern

Bietergemeinschaften bestehend aus Unternehmen, die zu ausführenden Tätigkeiten berechtigt sind, und Ziviltechnikern sind von Vergabeverfahren auszuschließen.

Wie ein Erkenntnis des VwGH (VwGH 30.6.2004, 2002/04/0011) bestätigt, ist die Bildung einer Bietergemeinschaft zwischen einem Ziviltechniker/einer Ziviltechnikergesellschaft und einem ausführenden Gewerbetreibenden (z.B. Baumeister, Installateur) aufgrund § 21 Abs 3 ZTG nicht zulässig. Derartige Bietergemeinschaften sind daher in einem Vergabeverfahren auszuschließen. Begründet wird dies damit, dass die Bietergemeinschaft berufsrechtliche und somit einschlägige Vorschriften der österreichischen Rechtsordnung verletzt und nicht nur den Ziviltechniker/die Ziviltechnikergesellschaft, sondern die gesamte Bietergemeinschaft erfasst. Bei der Bildung von Bietergemeinschaften ist dieses Judikat jedenfalls zu beachten, um nicht Gefahr zu laufen, vom Vergabeverfahren ausgeschlossen zu werden. ■

interesting.

Bundes- gesetzblätter

BGBl. II Nr. 295/2007

Änderung der Abfallverbrennungsverordnung

BGBl. I Nr. 48/2007

Aufhebung des § 1 Abs. 5 des Landarbeitsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

BGBl. II Nr. 275/2007

53. Novelle zur Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung

BGBl. II Nr. 261/2007

Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Gerbereien

BGBl. II Nr. 290/2007

Änderung der Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl.

Hinweis: Zur Einzelmessung der Emissionskonzentrationen gemäß § 6 dieser Verordnung sind nunmehr auch ausdrücklich einschlägige Technische Büros – Ingenieurbüros befugt, sofern validierte Analysemethoden verwendet werden und ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet ist.

BGBl. II Nr. 284/2007

Elektrizitätsstatistikverordnung 2007

BGBl. II Nr. 260/2007

Änderung der Bioethanolgemischverordnung

BGBl. II Nr. 273/2007

Forstassistenten-Ausbildungsverordnung

BGBl. II Nr. 292/2007

Emissionserklärungsverordnung - EEV

BGBl. II Nr. 243/2007

Änderung der Grenzwertverordnung 2006

BGBl. I Nr. 70/2007

Änderung des Immissionsschutzgesetzes-Luft

BGBl. II Nr. 283/2007

Biokraftstoffbevorratungs-Verordnung

BGBl. II Nr. 276/2007

Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung 2003

BGBl. II Nr. 267/2007

Änderung der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer

Neue Bundesgesetze und Verordnungen – dieser Auszug soll eine Übersicht über neue oder geänderte Bundesgesetze und Verordnungen bieten, die für Ingenieurbüros von Interesse sind:

Hinweis: Diese Gesetze und Bundesgesetzblätter finden Sie im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter dem Link www.ris.bka.gv.at

Von XS bis XXL – auf uns können Sie BAUEN



SCHARLER
BAUGESELLSCHAFT

www.scharler.at

5500 Bischofshofen, Heizhausgasse 3, Tel. 06462-2888-0, Fax DW -25, e-mail:info@scharler.at, www.scharler.at